

# KBB Bildungsordnung

## A. Allgemein

### § 1 Grundsatz

- 1) Die Bildungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Bildungsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
- 3) Die Bildungsordnung tritt mit Wirkung vom 31.01.2015 in Kraft.

### § 2 Vereinszweck

- 1) Die Vermittlungsangebote des Vereins richten sich an:
  - a) junge Menschen, insbesondere an Kinder und Jugendliche (Bildung und Betreuung),
  - b) erwachsene Menschen, insbesondere an Aktive Mitglieder (Aus- und Weiterbildung).
- 2) Sozial und wirtschaftlich benachteiligten Menschen ist die Teilnahme an den Angeboten – nach Kräften – zu ermöglichen.

## B. Bildung und Betreuung

### § 3 Leitlinien

- 1) Die Bildungsangebote sind prozess- und problemorientiert zu gestalten, sollen die individuellen Interessen und Bedürfnisse junger Menschen berücksichtigen und haben die Weiterentwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen zu fördern.
- 2) Die Bildungsangebote sind durch die Selbstbestimmung und Mitverantwortung des Einzelnen gekennzeichnet und sollen die Partizipation und Gleichberechtigung der jungen Menschen verwirklichen.

### § 4 Voraussetzungen

- 1) Die gesetzlichen Regelungen des Jugend- und Datenschutz sind zu beachten. Die notwendigen Belehrungen sind rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen.
- 2) Jeder Betreuer sollte einen Erste-Hilfe-Lehrgang absolviert haben. Der Lehrgang sollte alle zwei Kalenderjahre erneuert werden.
- 3) Der Erste-Hilfe-Kasten muss vollständig und jederzeit verfügbar sein.
- 4) Der Notruf für Polizei, Feuerwehr und Notarzt ist jederzeit sicherzustellen.
- 5) Jede Person, die Speisen zubereiten, muss über eine gültige Bescheinigung des Gesundheitsamtes (Hygienepass) nach §§ 42/43 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verfügen.
- 6) Sofern eine Bade- und Schwimmmöglichkeit besteht, ist die Aufsicht durch einen Rettungsschwimmer zu gewährleisten.
- 7) Die notwendige Versicherungen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig abzuschließen bzw. einzuholen.
- 8) Für die Film-, Audio und Fotoaufnahmen sind die jeweiligen Nutzungsrechte einzuholen.
- 9) Der Besitz von Waffen nach dem Waffengesetz (WaffG) ist grundsätzlich verboten.
- 10) Soweit keine ärztliche Verordnung vorliegt, ist der Besitz und Konsum von bewusstseinsverändernden, dämpfenden oder stimulierenden Drogen grundsätzlich verboten. Von dieser Regelung ausgenommen ist der verantwortungsvolle Umgang mit Koffein und Nikotin.

## **C. Aus- und Weiterbildung**

### **§ 5 Allgemein**

- 1) Alle Aktiven Mitglieder sollen sich regelmäßig und rechtzeitig weiterbilden.
- 2) Der Verein soll mindestens zwei Bildungsangebote je Geschäftsjahr anbieten.

### **§ 6 Teilnahme**

- 1) Die Bildungsangebote richten sich insbesondere an die Aktiven Mitglieder des Vereins.
- 2) Der Vorstand beschließt über die Zulassung sonstiger Personen an den Bildungsangeboten.
- 3) Für die Bildungsangebote sollen keine Teilnahmegebühren erhoben werden. In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand jedoch berechtigt eine Teilnahmegebühr festzulegen.

### **§ 7 Inhalte**

- 1) Die jeweiligen Bildungsinhalte werden nach Bedarfslage ausgewählt und können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Auswahl der Bildungsinhalte obliegt dem Vorstand.
- 2) Die Bildungsangebote sollen aus folgenden Themengebieten ausgewählt werden:
  - a) Bildung und Betreuung von jungen Menschen,
  - b) Vereinsorganisation und -gesetze,
  - c) externe und interne Kommunikation,
  - d) Finanzen und Steuern.